STELLUNGNAHME

Hamburg, 26. Februar 2013

Verband Deutscher Versicherungs-Makler e.V.

zum Vorschlag für eine EU-Datenschutz Grundverordnung
KOM(2012) 11 endgültig
und
zum Entwurf eines Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 16.01.2013

Der Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) ist die Spitzenorganisation der deutschen Qualitätsversicherungsmakler mit über 630 Mitgliedsunternehmen, die rund 12.000 Mitarbeiter beschäftigen. Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben des Europäischen Parlamentes und des Rates, eine Harmonierung des Datenschutzrechts in einer Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen.

Die besondere Situation der Versicherungswirtschaft bzw. der Versicherungsmakler wurde jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, wodurch sich Rechtsunsicherheiten ergeben, die sich auch zum Nachteil der Versicherungsnehmer auswirken.

Problematisch ist das Erfordernis einer Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an sich bzw. der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs dieser Einwilligung im Hinblick auf die Vertragsdurchführung und Erfüllung, da in bestimmten Sparten immer personenbezogene Daten in Form von Daten über die Gesundheit verarbeitet werden müssen.

I. Zum Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Artikel 9 – Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten
Artikel 7 - Einwilligung

Artikel 6 Absatz 1 sieht grundsätzlich vor, dass die betroffene Person eine Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten erteilen muss. Diese kann nach Artikel 7 Nr. 3 jederzeit widerrufen werden. An die Verarbeitung von persönlichen Daten in Form von Gesundheitsdaten werden zusätzliche Anforderungen gestellt. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) wird speziell hierfür eine Einwilligung verlangt. Nach den Buchstaben b) bis j) wird ausnahmsweise keine Einwilligung benötigt.

Diese Regelungen führen bei Versicherungsverträgen, bei denen Gesundheitsdaten verarbeitet werden müssen, im Fall der Vertragsanbahnung, der Vertragsdurchführung sowie der Erfüllung zu Problemen und Rechtsunsicherheiten.

Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) ■ Cremon 34 ■ 20457 Hamburg
Telefon *49 (0) 40/36 98 20-0 ■ Telefax *49 (0) 40/36 98 20 22 ■ E-Mail: vdvm@vdvm.de ■ www.vdvm.de

Versicherungsmakler sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) treuhänderähnliche Sachwalter und vertreten die Interessen der Versicherungsnehmer. Sie erfassen und bewerten die beim Versicherungsnehmer gegebenen Risiken und die bestehenden Versicherungsverträge, vermitteln geeigneten Versicherungsschutz, betreuen die Verträge des Versicherungsnehmers und unterstützen ihn bei der Schadensfallabwicklung. In diesem Zusammenhang werden personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und an Dritte, insbesondere Versicherungsunternehmen, weitergegeben. Für bestimmte Sparten sind Gesundheitsdaten unerlässlich. Dazu gehören vor Allem die Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Kranken- und Unfallversicherungen.

Um im Interesse des Versicherungsnehmers die Tätigkeiten ausführen zu dürfen, müsste nach dem Gesetzesentwurf der Versicherungsmakler immer eine Einwilligung einholen. Diese wäre zwingend erforderlich, da die vorhandenen Ausnahmen wie z.B. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f) bzw. h) hierfür nicht passen.

Zu bedenken ist, dass ohne die Erteilung der Einwilligung der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz bekommen kann, obwohl er einen entsprechenden Versicherungsantrag stellt und den Versicherungsschutz will. Das Datenschutzrecht würde die Verarbeitung der benötigten Daten verhindern und insoweit dem Vertragsrecht entgegenstehen. Von daher hat der Versicherungsnehmer in dieser Situation keine andere Wahl als die Einwilligung zu erteilen. Beide Erklärungen wären letztlich untrennbar miteinander verbunden.

Es stellt sich die Frage, ob vor diesem Hintergrund überhaupt von einer freiwilligen Entscheidung gesprochen werden kann und ob damit eine wirksame Einwilligung möglich ist. Jedenfalls ist die Regelung in dieser Weise nicht sinnvoll und führt nur zu einem Anstieg der bürokratischen Belastungen für die Beteiligten.

Viel sinnvoller wären konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen und evtl. zusätzliche Information des Versicherungsnehmers über den Umgang mit seinen Daten

Dem Schutz des Versicherungsnehmers wäre aus unserer Sicht besser gedient, wenn auf das Erfordernis der Einwilligung verzichtet und stattdessen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung möglichst konkret festgelegt würden.

Wir schlagen vor:

Die Ausnahmeregelung aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) „Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Peron ist, erforderlich oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen**.“**
auch bei Artikel 9 als Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k) einzufügen.

Außerdem könnte eine Regelung eingeführt werden, wonach der Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss immer eine Information über die Gesetzeslage und den Umgang des Versicherungsmaklers bzw. des Versicherers mit seinen Daten erhält.

Alternative: Zumindest Warnung über negative Folgen des Widerrufs

Wenn an dem Erfordernis der Einwilligung ohne die von uns als notwendig erachtete Ausnahme festgehalten wird und ein Versicherungsnehmer nun während der Vertragslaufzeit seine Einwilligung widerruft, dürfte beispielsweise ein Versicherungsmakler mangels Erlaubnis zur Verarbeitung von Daten keine Meldungen über eingetretene Schadensfälle entgegennehmen und an den Versicherer weiterleiten. Ein Versicherer dürfte seinerseits keine Prüfung vornehmen, ob ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegeben ist und dürfte keine Auszahlungen vornehmen. Dann muss aus unserer Sicht ein Versicherungsnehmer zumindest auf die ihn treffenden Nachteile hingewiesen werden.

II. Zum Entwurf eines Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Wir begrüßen, dass im Bericht auf das deutsche Datenschutzrecht zurückgegriffen wird und die Systematik der Regelungen überarbeit wurde. Jedoch wird auch hiernach das oben genannte Problem nicht gelöst. Ein diesbezüglicher konkreter Änderungsantrag fehlt hierfür.

Zum Bericht im Einzelnen:

Änderungsantrag 100:
Passus über Interessenabwägung streichen

Der Formulierungsvorschlag für einen neuen Artikel 6 Absatz 1a) stellt einen Auffangtatbestand dar und wird von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird die zunächst geschaffenen verbesserte Klarheit im ersten Satz dadurch wieder nahezu ins Gegenteil verkehrt, indem am Ende wieder eine Einschränkung bezogen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten vorgenommen wird.

Es heißt hier: *„ …sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten verlangen, überwiegen.“*

Diese Formulierung führt aus unserer Sicht zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da sie sich auf hohem abstrakten Niveau befindet, kaum verständlich ist und sich nur schwer erfassen und mit passenden Inhalten füllen läßt. Aber selbst wenn dies gelingt, bleibt offen, ob die Interessen des Verarbeitenden tatsächlich Vorrang haben und einer gerichtlichen Prüfung standhalten.

Von daher sollte der oben genannte Passus am Ende des neuen Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a) gestrichen werden.

Änderungsantrag 101:
Ursprüngliche Regelung aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) übernehmen

Mit dem Änderungsantrag 101 soll Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) neu gefasst werden. Gerade dieser Passus aus der ursprünglichen Regelung ist für den Versicherungsbereich unabdingbar.

Die ursprüngliche Fassung aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) muss nach unserem Dafürhalten auch bei Artikel 9 eingefügt werden (s.o.).

Verband Deutscher Versicherungsmakler e. V.

RA André Molter
Syndikus